

Betreuungsarbeit im Wandel: Bevorstehende Änderungen und Herausforderungen

Das neue Betreuungsgesetz, das im März 2021 verabschiedet wurde und ab dem 1. März 2023 in der Praxis angewendet wird, verfolgt ein Ziel: die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention. Damit werden endlich die Rechte von Betreuten grundsätzlich gestärkt – und auf die Betreuungsvereine kommt mehr Arbeit zu. Dabei sind sie schon heute chronisch unterfinanziert und ausgelastet.

Die Gesetzesreform bedeutet für Betreuungsvereine eine große Herausforderung in organisatorischer, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht:

Unterstützung bei der Entscheidungsfindung steht vor dem Einrichten einer gesetzlichen Betreuung

Zunächst stellt das neue Gesetz begrüßenswert klar, dass bei der Ausübung der gesetzlichen Betreuung die **Unterstützung** deutlich vor der Vertretung priorisiert wird. Entsprechend regelt Paragraph 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Pflichten der*des Betreuer*in: Sie*er unterstützt die betreute Person dabei, ihre*seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von der Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies tatsächlich erforderlich ist. Grundsätzlich soll die gesetzliche Betreuung alle Möglichkeiten nutzen, die Fähigkeit der*des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern. Somit wird Hilfe zur Selbsthilfe klarer geregelt.

Zukünftige rechtliche Betreuer*innen müssen ihre Sachkunde nachweisen

Entsprechend der Anforderungen an die Unterstützung der zu Betreuenden werden auch klare Erwartungen an die rechtlichen Betreuer*innen in den Vereinen gestellt. Für die Ausübung dieser Tätigkeit werden erstmals Mindestqualifikationen eingefordert. Dazu gehören Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts und in der Personen- und Vermögenssorge, die durch einen sogenannten Sachkundenachweis erbracht werden müssen. Ebenso wird der sichere Umgang mit dem sozialrechtlichen Unterstützungsrecht, sowie in der Kommunikation mit Personen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen ebenso vorausgesetzt, wie Methoden zur Unterstützung bei Entscheidungsfindungsprozessen.

Betreuungsvereine werden zukünftig noch stärker als heute gefordert sein und deutlich mehr Menschen begleiten.

Auf die Betreuungsvereine kommt mehr Arbeit zu. Denn gemäß § 1816 Abs. 4 BGB in der Neufassung sollen ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen nicht bestellt werden, wenn keine Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Das heißt: „nicht-familiäre“ Betreuer*innen müssen sich zukünftig einem Verein anschließen. Für die Betreuungsvereine heißt das im Umkehrschluss, zukünftig voraussichtlich mehr Ehrenamtler*innen zu unterstützen, zu beraten und zu schulen.

Die Fluktuation bei ehrenamtlichen Betreuer*innen steigt und wird die Vereine zusätzlich fordern.

Bereits das alte Gesetz sah vor, dass bei gesetzlichen Betreuungen bevorzugt Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen. Die Neufassung legt einen noch stärkeren Fokus auf den Einsatz **ehrenamtlicher Betreuer*innen**. Konsequenz dessen werden vermutlich größere Klient*innen Fluktuationen bei den hauptamtlichen Vereinsbetreuer*innen sein. Diese übernehmen bei neuen Betreuungsfällen zunächst eine Erstbetreuung, um die wichtigsten Angelegenheiten schnell zu regeln. Sobald es die Betreuungssituation jedoch zulässt, kann die Betreuung dann an ein*e Ehrenamtler*in übergeben werden. Dies ist aber gleichbedeutend mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Vereinsbetreuer*innen, da neue Betreuungen in der Regel deutlich arbeitsintensiver als „laufende“ Betreuungen sind.

Beratungstätigkeiten nehmen in den Betreuungsvereinen zu, zusätzliche Ressourcen dafür bleiben bisher aus.

Die **Mitarbeiter*innen in den Betreuungsvereinen** beraten und unterstützen die ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuer*innen. Sie erledigen diese Beratungstätigkeit neben dem eigentlichen Führen von Betreuungen. Dafür bekommen sie neben der Basisförderung (und ggfs. Dependancenförderung) Bonusförderungen, die „pro Kopf“ bezahlt werden. Es werden jedoch auch Bevollmächtigte in großer Anzahl unterstützt und begleitet, für die es keinerlei Refinanzierung gibt. Das sind vor allem Personen, die bereits eine Vorsorgevollmacht erhalten haben und den Betreuungsverein um Unterstützung bitten. Diese Unterstützungsleistungen sind in der Aufgabenbeschreibung der Vereine vorgesehen – für die aber keine Finanzierung hinterlegt ist. Vergütet werden die Betreuer*innen über die Justizkasse durch ein Fallpauschalensystem. Demnach werden monatliche Pauschalen bezahlt, die sich danach richten, ob die Klient*innen vermögend oder mittellos, in eigener Wohnung lebend oder einer stationären Einrichtung sind. Folglich zählen nicht Aufwand und Arbeit als solche, sondern der Status der Klient*innen. Von diesen Pauschalen müssen zudem die Personalkosten bezahlt werden, die Infrastruktur (Büros, IT, Telefon, Internet, Personalabrechnung, etc.), sowie die zuarbeitenden Verwaltungsmitarbeiter*innen, Qualitätsmanagement, Datenschutz, Dienstfahrzeuge, Overheadkosten, etc. Bei den Betreuungsvereinen reicht diese Entlohnung in der Regel nicht aus, um Fachpersonal nach Tarif zu bezahlen. Aus diesem Grund werden viele Betreuungsvereine in NRW durch Kommunen und Kreisverwaltungen sozusagen „aufgestockt“. Die Höhe dieser „Aufstockung“ orientiert sich dann entsprechend an den jeweiligen tariflichen Bedingungen (TVöD, AV).

Digitalisierung muss auch in den Betreuungsvereinen ermöglicht werden. Die bisherige Finanzierung sieht das nicht vor.

Neben den zuvor genannten Herausforderungen kämpfen die Betreuungsvereine noch an anderen Fronten. Die Coronapandemie erfordert auch in den Betreuungsvereinen digitale Lösungen. Während die Möglichkeiten der **Digitalisierung** einerseits die Chance bieten, wieder deutlich mehr Zeit für die Klient*innen zu haben, sind andererseits viele Betreuungsvereine finanziell nicht in der Lage, die neuen Möglichkeiten zu nutzen. Ihr enger finanzieller Rahmen lässt oft nicht zu, in die digitale Infrastruktur zu investieren. Damit für die notwendigen Ausgaben auch ein Investitionsspielraum zur Verfügung steht bleibt oft nur eine Lösung: die Anzahl der zu Betreuenden wird erhöht oder das Verhältnis von Betreuer*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen verändert. Das hat zur Folge, dass vieler Orts deutlich mehr als 50 Betreuungen pro Betreuer durchgeführt werden, um höhere Einnahmen zu generieren. Die Fallzahl je Mitarbeiter würde unweigerlich weiter steigen. All dies führt zu einer Mehrbelastung ohne Ausgleichsmöglichkeiten.

Fazit:

So richtig und wichtig es ist, die Stellung der Betreuten zu stärken und klare Anforderungen an die Betreuungsarbeit zu formulieren, so notwendig ist es auch, die dafür erforderliche Beratungstätigkeit durch die Betreuungsvereine auskömmlich zu finanzieren. Dies gilt umso mehr für den gewünschten Ausbau der ehrenamtlichen Betreuungen, die wiederum einen Ausbau der Unterstützungsleistungen in den Betreuungsvereinen erfordern. Um dies zu ermöglichen und die Vergütung der Beratungstätigkeiten anzupassen, bedarf es einer auskömmlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit durch das Land Nordrhein-Westfalen.